

Alle Hundehaltende müssen sich seit dem 1. September 2008 ausbilden lassen.<sup>1</sup> Die Sachkundenachweise für Hundehaltende bestehen aus einem Theoriekurs und einem praktischen Training:

Personen, die zum ersten Mal einen Hund halten wollen, müssen vor dem Erwerb des Hundes einen Theoriekurs von mindestens vier Stunden besuchen. Für Personen, die bereits einen Hund gehalten haben, ist der Theoriekurs nicht obligatorisch.

#### **Inhalt des Theoriekurses:**

- Bedürfnisse des Hundes
- Richtiger Umgang mit dem Hund
- Zeitaufwand und finanzielle Belastung durch den Hund

Mit jedem neu erworbenen Hund muss die Hundehalterin / der Hundehalter ein praktisches Training von mindestens vier Lektionen machen. Das praktische Training muss innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb des Hundes absolviert werden.

#### **Inhalt des praktischen Trainings:**

- Führen und Erziehen des eigenen Hundes
- Erkennen und entschärfen von Risikosituationen
- Vorgehen erlernen, wenn der Hund ein problematisches Verhalten zeigt

Hundehalterinnen und Hundehalter haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die erforderlichen Sachkundenachweise erbringen oder von diesen befreit sind (Artikel 32 KTSchV<sup>2</sup>)

#### **Auskunft**

Veterinärdienst des Kantons Bern, Herrengasse 1, 3011 Bern, veterinaerdienst@vol.be.ch,  
Telefon: 031 633 52 70

#### **Weitere Informationen**

[www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch) oder [www.tiererichtighalten.ch](http://www.tiererichtighalten.ch)

Trainersuche nach Postleitzahl: <http://bvet.bytx.com/plus/trainer/>

---

<sup>1</sup> Sachkundenachweis für Hundehaltende nach Art. 68 der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23.4.2008 (TSchV, SR 455.1).

*Art 68 (1):* Personen, die einen Hund erwerben wollen, müssen vor dem Erwerb einen Sachkundenachweis über ihre Kenntnisse betreffend die Haltung von Hunden und den Umgang mit ihnen einbringen, sofern sie nicht nachweislich schon einen Hund gehalten haben. (2) Innerhalb eines Jahres nach Erwerb eines Hundes hat die für die Betreuung verantwortliche Person den Sachkundenachweis zu erbringen, dass der Hund in Alltagssituationen kontrolliert geführt werden kann. Davon ausgenommen sind Personen mit einer Befähigung als: a. Ausbilderin oder Ausbilder für Hundehalterinnen und Hundehalter nach Art. 203; b. Spezialistin oder Spezialist zur Abklärung von Verhaltensauffälligkeiten bei Hunden.

<sup>2</sup> Kantonale Tierschutzverordnung vom 21. Januar 2009 (KTSchV, BSG 916.812)



665.1

25. Oktober 1903

## Gesetz über die Hundetaxe

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

**Art. 1** [Fassung vom 6. 5. 1985]

Für jeden im Kanton Bern gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, kann die zuständige Einwohnergemeinde eine jährliche Abgabe erheben. Diese beträgt für jeden Hund wenigstens 20 und höchstens 100 Franken.

**Art. 2**

Die Festsetzung der Taxe steht den Einwohnergemeinden zu. Dieselben sind auch befugt, auf dem Reglementswege innerhalb der in Artikel 1 genannten Grenzen für die Taxe verschiedene Klassen aufzustellen.

**Art. 3**

<sup>1</sup> Der Ertrag dieser Abgabe und der freiwillig bezahlten Busse fällt der Kasse derjenigen Einwohnergemeinde zu, in welcher der Eigentümer des Hundes seinen Wohnsitz hat.

<sup>2</sup> Für Hunde, welche während wenigstens sechs Monaten an einem andern Ort als am Wohnort des Eigentümers untergebracht werden, ist in jeder der beiden Gemeinden die Hälfte der daselbst festgesetzten Taxe zu entrichten.

<sup>3</sup> In gleicher Weise ist für Hunde, welche als Zughunde verwendet und täglich aus der Wohngemeinde ihres Eigentümers in eine andere Gemeinde gebracht werden und dort verweilen, in jeder der beiden Gemeinden die Hälfte der Taxe zu erlegen.

**Art. 4** [Fassung vom 17. 9. 1992]

Wer Hundetaxen hinterzieht, hat die Taxen nachzubezahlen und eine Busse [Fassung vom 14. 12. 2004] im doppelten Betrage der hinterzogenen Taxen zu entrichten. Falls die Busse nicht bezahlt wird, so ist nach den Vorschriften des Strafprozesses zu verfahren, und überdies hat die Abschaffung des Hundes stattzufinden.

**Art. 5**

Wenn bei konstatierten Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes der Fehlbare sofort Taxe und Busse bezahlt, so kann von der Strafklage Umgang genommen werden.

**Art. 6**

Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes, durch welches dasjenige vom 4. Dezember 1868 aufgehoben wird, beauftragt.

**Art. 7**

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am 1. Januar 1904 in Kraft.

Bern, 27. Mai 1903

Im Namen des Grossen Rates  
Der Präsident: *Jacot*  
Der Staatsschreiber: *Kistler*

**Anhang**

27.5.1904 G

GS II/136, in Kraft am 1. 1. 1904

### **Änderungen**

29.9.1968 G

über die Änderung von Beitrags- und Abgabevorschriften, GS 1968/204 (Art. 34), in Kraft am 1. 1. 1969

6.5.1985 G

GS 1985/179, in Kraft am 1. 1. 1986

17.9.1992 D

GS 1992/332, in Kraft am 15. 12. 1992

14.12.2004 G

über das Strafverfahren, BAG 06–129 (II.), in Kraft am 1. 1. 2007



665.11

2. April 1904

## Verordnung zum Gesetz über die Hundetaxe

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
in Vollziehung des Gesetzes vom 25. Oktober 1903 über die Hundetaxe [BSG 665.1],  
verordnet:

### Art. 1 [Fassung vom 17. 9. 2003]

Jede Einwohnergemeinde beschliesst jährlich mit dem Voranschlag der laufenden Rechnung die im betreffenden Jahr zu beziehende Hundetaxe, welche mindestens 20 Franken und höchstens 100 Franken beträgt.

### Art. 2 [Fassung vom 17. 9. 2003]

Jede Einwohnergemeinde ist befugt, durch ein Reglement die in ihrem Gebiet der Taxe unterworfenen Hunde in Klassen einzuteilen, nach welchen die Höhe der zu entrichtenden Taxe innerhalb der in Artikel 1 gezogenen Grenzen abgestuft wird. Dabei ist insbesondere auf die Notwendigkeit des betreffenden Hundes für seinen Eigentümer oder Besitzer Rücksicht zu nehmen.

### Art. 3

Die jährliche Abgabe für einen Hund wird jeweilen im Monat August für das laufende Jahr bezogen, die in Artikel 4–8 hiernach vorgesehenen Fälle vorbehalten.

### Art. 4 [Fassung vom 2. 12. 1992]

Für Hunde, welche von Einwohnern des Kantons nach dem ordentlichen Bezug der Abgabe im August, aber vor dem 1. Januar des nächsten Jahres angeschafft werden und für welche die Taxe für das laufende Jahr noch in keiner Gemeinde des Kantons entrichtet worden ist, wird vier Wochen nach der Anschaffung eine Jahresabgabe erhoben.

### Art. 5 [Fassung vom 2. 12. 1992]

Nicht im Kanton wohnhafte Personen, welche denselben mit Hunden betreten, wie Viehhändler, Metzger, Fuhrleute, Hausierer, herumziehende Menageriebesitzer, Fremde, die sich in Kurorten des Kantons aufhalten, Durchreisende, sind, wenn ihre Anwesenheit auf bernischem Gebiet nicht über vier Wochen dauert, von der Pflicht zur Entrichtung der Hundetaxe befreit. Dauert die Anwesenheit über vier Wochen, wird eine Jahresabgabe erhoben.

### Art. 6 [Fassung vom 2. 12. 1992]

Ausserhalb des Kantons wohnhafte Jäger, welche zu irgendeiner Zeit auf bernischem Gebiet jagen, haben für jeden Hund, den sie auf die Jagd mitnehmen, die volle jährliche Abgabe an die erste bernische Gemeinde zu bezahlen, deren Bezirk sie als Jäger mit ihren Hunden betreten.

### Art. 7 [Fassung vom 2. 12. 1992]

Der Eigentümer oder Besitzer eines Hundes, welcher denselben an einem andern als an seinem Wohnorte unterbringt, hat, wenn der Aufenthalt des Hundes in jener Gemeinde sechs Monate gedauert hat, an dieselbe innerhalb acht Tagen die Hälfte der daselbst festgesetzten jährlichen Abgabe zu entrichten, wogegen er in seiner Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur die Hälfte der dort festgesetzten jährlichen Abgabe zu bezahlen hat.

### Art. 8

Eigentümer oder Besitzer von Hunden, welche dieselben als Zughunde verwenden und sie täglich aus ihrer Wohnsitzgemeinde in eine andere Gemeinde des Kantons verbringen oder verbringen lassen, haben im Monat August an die letztere Gemeinde die Hälfte der dort festgesetzten jährlichen Abgabe zu entrichten, wogegen sie in ihrer Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur die Hälfte der dort festgesetzten

Abgabe zu bezahlen haben.

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Für einen und denselben Hund ist die Abgabe im Kanton jeweils nur einmal für das nämliche Jahr zu entrichten, auch wenn er durch Wohnsitzwechsel seines Eigentümers oder durch Handänderung von einer Gemeinde in eine andere kommt. Der Besitzer ist aber verpflichtet, sich auf Verlangen der Ortpolizeibehörde seines Wohnsitzes über die erfolgte Bezahlung der Taxe durch Vorweisung der Quittung auszuweisen.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen von Artikel 7 und 8 werden hiervon nicht berührt.

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> In jeder Gemeinde bestellt der Gemeinderat eine oder mehrere Personen zur Kontrollierung der im Gemeindebezirk der Taxe unterworfenen Hunde und zur Einziehung der Abgabe; er erlässt hierzu jedes Jahr in der Gemeinde eine geeignete Bekanntmachung. Die beauftragten Personen führen eine Kontrolle, in welcher Namen und Wohnort des Eigentümers, sowie Art, Farbe, Geschlecht und Alter jedes Hundes möglichst genau eingetragen werden. Für die bezahlte Abgabe stellen sie eine mit der Kontrolle genau übereinstimmende Quittung aus und verabfolgen ein Zeichen (Marke), welches am Halsbande des Hundes befestigt wird.

<sup>2</sup> Die Gemeinden haben die Personen, welche mit diesen Verrichtungen beauftragt werden, aus der Ortpolizeikasse zu entschädigen; aus derselben sind auch die Kosten für die zu verabfolgenden Zeichen zu bestreiten.

#### **Art. 11**

<sup>1</sup> Wer Hundetaxen hinterzieht, verfällt der gesetzlichen Strafe. *[Fassung vom 2. 12. 1992]*

<sup>2</sup> Wird jemand wegen Widerhandlung gegen das Gesetz vom 25. Oktober 1903 über die Hundetaxe *[BSG 665.1]* angezeigt, so eröffnet ihm die Ortpolizeibehörde die gesetzliche Busse. Nimmt er diese an und erlegt sie nebst der schuldigen Taxe, so findet kein gerichtliches Verfahren gegen ihn statt; andernfalls ist nach Massgabe der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO *[SR 312.0; BBl 2007 6977]*) *[Fassung vom 27. 10. 2010]* vorzugehen.

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Nach Massgabe des Artikels 11 ohne gerichtliches Verfahren bezahlte Bussen fallen in die Kasse der Einwohnergemeinde, deren Gemeinderat die Busse verhängt hat.

<sup>2</sup> Im übrigen macht in bezug auf die Verwendung der Bussen das Gesetz vom 2. Mai 1886 *[Aufgehoben]* Regel.

#### **Art. 13**

<sup>1</sup> Gegenwärtige Verordnung, durch welche diejenige vom 21. Juli 1869 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ist in das Amtsblatt, in die Gesetzessammlung und in die staatlich genehmigten Anzeigeblätter einzurücken, wo keine Anzeigeblätter bestehen, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen und jedem Einwohnergemeinderat des Kantons in besonderem Abdrucke mitzuteilen.

Bern, 2. April 1904

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Gobat*  
Der Staatsschreiber: *Kistler*

#### **Anhang**

##### **Änderungen**

2.12.1992 V

GS 1992/440, in Kraft am 31. 12. 1992

17.9.2003 V

BAG 03–88, in Kraft am 1. 1. 2004

27.10.2010 V

BAG 10–108, in Kraft am 1. 1. 2011